

Sportordnung

der Radsport Baden-Württemberg gGmbH

Stand 15.09.2018

§ 1 Rechtsgrundlage

1. Die beiden baden-württembergischen Radsportverbände (Badischer Radsport-Verband e.V., Württembergischer Radsport-Verband e.V.) haben sich am 20. Juni 2015 zur Förderung des Nachwuchsleistungssports in einer Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen

„ARGE Radsport Baden-Württemberg“ (ARGE)

in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen.

2. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 haben der Badische und Württembergischer Radsport-Verband zusammen mit dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) die

„Radsport Baden-Württemberg gGmbH“ (RBW)

gegründet.

3. Die Aufgaben der ARGE Radsport Baden-Württemberg werden insofern zum 1. Januar 2019 auf die Radsport Baden-Württemberg gGmbH (RBW) übertragen.

Daneben soll die Arbeit der Radsport Baden-Württemberg gGmbH begleitet und unterstützt werden durch ehrenamtliche Gremien auf Ebene der RBW Sportführung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Sportordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Nachwuchsleistungssports im Bereich der Radsportverbände Baden-Württemberg.

Sie bildet die Grundlage für den Sportbetrieb im Nachwuchsleistungssport.

§ 3 Zuständigkeit

Für den Nachwuchsleistungssport ist grundsätzlich zuständig die Radsport Baden-Württemberg GmbH sowie begleitend für die einzelnen Disziplinen die jeweiligen Fachausschüsse auf ehrenamtlicher Basis.

§ 4 Radsport Baden-Württemberg GmbH

Die Radsport Baden-Württemberg GmbH arbeitet selbständig und eigenverantwortlich im Sinne ihrer Satzung. Sie bedient sich für sportfachliche Grundentscheidungen des Beirates der Radsport Baden-Württemberg GmbH.

Zum Aufgabenbereich der Radsport Baden-Württemberg gGmbH gehören insbesondere:

- (4.1.) die Dienst- und Fachaufsicht über die Trainer und hauptamtlichen Mitarbeiter der Radsport BW GmbH, soweit diese nicht auf Dritte (LSV, BDR) übertragen worden ist,
- (4.2.) die Analyse des Bedarfes und Einsatzes von Trainern sowie Mitarbeitern,
- (4.3.) die Erarbeitung und Fortschreibung des Strukturplanes sowie der Regionalkonzepte auf ARGE-Ebene unter Einbeziehung der verantwortlichen Disziplintrainer,
- (4.4.) die Erstellung und Realisierung der Jahresplanung,
- (4.5.) die Verteilung der finanziellen, personellen und sachlichen Ressourcen auf die einzelnen Disziplinblöcke,
- (4.6.) die Sicherung der vorhandenen und Erschließung neuer finanzieller Mittel,
- (4.7.) die Meinungsbildung für die Vertreter in den nationalen Gremien,
- (4.8.) die Koordination der Fachausschüsse im Leistungssport,
- (4.9.) die gutachterliche Tätigkeit gegenüber den Behörden bei Baumaßnahmen im Bereich Nachwuchsleistungssport,
- (4.10.) die unverzügliche Information und Aufklärung der Kader über die jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen und Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA,
- (4.11.) die Zusammenarbeit mit den Olympiastützpunkten und deren Servicebereichen,
- (4.12.) die Steuerung und Koordination der sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Betreuung,
- (4.13.) die Beurteilung der Leistungsentwicklung in den einzelnen Sportarten durch Auswertung von Trainings- und Wettkampfergebnissen,
- (4.14.) die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden (Bundeswehr, Bundes- und Landespolizei und Zoll) in Verbindung mit Bundesstützpunkten und Olympiastützpunkten,
- (4.15.) die Betreuung der Bundesstützpunkte und Landesstützpunkte,

(4.16.) die Einstellung und Entlassung von Trainern und hauptamtlichen Mitarbeitern,

(4.17.) die Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem BDR, LSV, DOSB, den OSP, Kultusbehörden und sonstigen für die Sportförderung relevanten Institutionen,

(4.18.) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Trainern,

(4.19.) der Abschluss von Athletenvereinbarungen mit den Kaderathleten.

§ 5 RBW-Sportführung

Als disziplinübergreifendes Gremium besteht die RBW-Sportführung.

Der RBW-Sportführung gehören an:

- die Vizepräsidenten für Leistungssport/Olympische Sportarten des BRV und WRSV (je 1 Stimme)
- die Vizepräsidenten Hallenradsport des BRV und WRSV (je 1 Stimme)
- jeweils ein weiterer Vertreter des BRV und WRSV (je 1 Stimme)
- der/die Geschäftsführer der Radsport Baden-Württemberg GmbH (2 Stimmen)

Aufgaben der ARGE- Sportführung:

Die ARGE-Sportführung ist insbesondere zuständig für:

- disziplinübergreifende Themen des Nachwuchsleistungssports
- Ausarbeitung und Vorlage des Etatentwurfes für den Beirat

§ 6 Bestimmungen für die Sitzungen der RBW-Sportführung

1. Vorsitz

Den Vorsitz in der ARGE-Sportführung hat der Vizepräsident Leistungssport/Olympische Sportarten des Verbandes, der den Vorsitz im Beirat hat.

2. Einberufungen

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden.

Die ARGE-Sportführung wird nach Bedarf einberufen.

3. Stimmrecht

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmrechtsübertragung innerhalb der Verbände ist möglich.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Fachausschüsse Nachwuchsleistungssport

(7.1.) Für die einzelnen Radsportdisziplinen bestehen folgende Fachausschüsse für den Nachwuchsleistungssport:

- Fachausschuss Rennsport Straße/Bahn
- Fachausschuss MTB
- Fachausschuss BMX
- Fachausschuss Hallenradsport

(7.2.) Den Fachausschüssen gehören als ordentliche Mitglieder an:

- die jeweiligen Fachreferenten/Kommissionsvorsitzenden der Landesverbände
- der/die Geschäftsführer der Radsport Baden-Württemberg GmbH
- die hauptamtlichen Landestrainer der jeweiligen Disziplinen
- die jeweils zuständigen Vizepräsidenten Leistungssport/Olympische Sportarten bzw. Hallenradsport der Landesverbände

(7.3.) Aufgaben der Fachausschüsse:

Die Fachausschüsse sind insbesondere zuständig für:

- Planung, Organisation und Durchführung gemeinsamer Meisterschaften,
- Das Wettkampfsystem einschließlich dessen Regelwerk,
- Die Nominierung der Landeskader in den einzelnen Disziplinen auf Vorschlag der verantwortlichen Landestrainer,
- Die Vorschläge zur Besetzung nationaler Gremien (BDR etc.)
- Die Kommunikation obliegt dem jeweiligen Fachausschuss-Vorsitzenden

§ 8 Bestimmungen für die Tagungen der Fachausschüsse

1. Vorsitz

Fachausschuss Rennsport Straße/Bahn: Fachreferent des BRV

Fachausschuss MTB: Fachreferent des BRV

Fachausschuss BMX: Kommissionsvorsitzender des WRSV

Fachausschuss Hallenradsport: Kommissionsvorsitzender des WRSV

2. Einberufungen

Die Einladungen zu den Tagungen erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden.
Die Fachausschüsse sollen mindestens zweimal jährlich tagen.

Zu den Tagungen der Fachausschüsse können sachkundige Personen in beratender Funktion hinzugezogen werden.

3. Meinungsbildung

Beschlüsse und Entscheidungen der Fachausschüsse sollen grundsätzlich einvernehmlich getroffen werden. Sie sind als Handlungsempfehlungen für die RBW-Sportführung und Geschäftsführung der RBW gGmbH zu betrachten.

Sollten zur Meinungsbildung Abstimmungen erforderlich sein, haben die ordentlichen Mitglieder jeweils 1 Stimme.

§ 9 Anti-Doping

Die Radsportverbände Baden-Württemberg wenden sich entschieden gegen jegliche Form der Leistungsmanipulation durch Doping und befürworten alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden.

Näheres regeln die jeweiligen Antidoping-Bestimmungen der Verbände in Verbindung mit den Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code).

Die Radsportverbände Baden-Württemberg berufen einen Antidoping-Beauftragten zur Information und Aufklärung der Athleten und Trainer der ARGE mit dem Ziel der Prävention und Bekämpfung jeder Form der unerlaubten Leistungsmanipulation. Der Anti-Doping-Beauftragte stellt dazu alle nötigen Informationen über die jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen und die verbindliche Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der Geschäftsführung der Radsport Baden-Württemberg GmbH zur Verfügung.

Sanktionen und Verfahren bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden in den Anti-Doping-Ordnungen der Mitgliedsverbände geregelt.

§ 10 Prävention

Die Radsportverbände Baden-Württemberg bekennen sich ausdrücklich zur Erklärung des Landessportverbandes Baden-Württemberg zur Kindwohlgefährdung, sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Sport.

§ Inkrafttreten

Die vorstehende Sportordnung wurde in den zuständigen Gremien der Landesverbände zustimmend beraten und in der Beiratsversammlung am in beschlossen.

Badischer Radsport-Verband:

Württembergischer Radsport-Verband:

.....
(Präsident)

.....
(Präsident)

.....
(Stellv. Präsident)

.....
(Stellv. Präsident)